hierüber kann offengelassen bleiben, weil auch bei Anwendung bes neuen Rechtes eine Ungiltigkeit der Servitut wegen Berletung bes Art. 730 Abs. 2 hier nicht anzunehmen ift. Beim Entscheib barüber, ob die Handlung, die in casu neben anderem den Gegenftand der Servitut bilbet, nur "nebenfächlich" mit der "Grunddienstharkeit" verbunden sei, kommt es nicht auf die ökonomische Bebeutung biefer Sandlung für die Barteien an: bas Gefet will vielmehr Handlungen überall als Gegenstand ber Servitut zulaffen, wo sie neben den in Art. 730 Abs. 1 3GB genannten Gegenftanden (Eigentumseingriffe und Ausübungseinschränkungen) auftreten (vgl. im gleichen Sinn bie beutsche Praris, Staubinger, Kommentar § 1018 II 2 a). Im vorliegenden Kall besteht die von der Borinftang angenommene Berpflichtung zur Bereitstellung ber Eisenbahnwagen nur neben berjenigen ber Dulbung einer Überfahrt bes Berechtigten auf einem Hilfsgeleise über bas Stations= gebiet und ist baher nach Art. 730 Abs. 2 3GB nicht zu beanstanden.

3. — Bas sodann bie von der Beflagten angerufenen eibge= nössischen Eisenbahnspezialaesetze betrifft, so steben fie der itreitigen Dienstbarkeit ebenfalls nicht im Wege. Wie das Bundesgericht schon früher erkannt hat (NS 26 II S. 11 und 12), ist ber Gisenbahnkörper in Bezug auf Dienstbarkeiten, die baran erworben werben könnten, nur insofern dem fantonalen Recht entzogen, als eine Erfitzung folder Dienftbarkeiten unmöglich ift. Singegen schließt die öffentliche Zweckbestimmung des Bahnareals nicht aus, baß, wie im vorliegenden Kall, die Bahnbehörden felbst bingliche Rechte an der öffentlichrechtlichen Sache bestellen. Die Beklagte hat sich baber in ihrem heutigen Vortrag mit Recht auf bas Bundes= gesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 nicht mehr berufen. Sie kann bem Rläger aber auch nicht Art. 14 bes Bundesgesetes über ben Bau und Betrieb ber Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 entgegenhalten. Wenn Art. 14 dieses Gesetzes bestimmt, bag bie Bauplane fur bas Trace, für die Stationen samt deren Einrichtung, sowie für sämtliche größeren Bauobiekte, einschließlich der wichtigeren Hochbauten, dem Bundesvat zur Genehmigung vorzulegen find, so enthält er eine im Interesse bes Bahnbetriebes aufgestellte öffentlichrechtliche Vorschrift, die die zivilrechtliche Giltigkeit eines dinglichen Rechtes, wenn es selbst unter Verletzung dieser Bestimmung entstanden wäre, nicht beeinslussen kann. Überdies würde es gegen die gute Treue verstoßen, wenn diesenige Partei (die Bundesbahnen als Rechts-nachfolgerin der Bern-Luzern-Bahn), die in erster Linie dazu da gewesen wäre, die Genehmigung des Bundesrates einzuholen, sich darauf berusen könnte, daß dies nicht geschehen sei und auf diese Weise der Notwendigkeit enthoben würde, die ihr unbequem gewordene Dienstbarkeit enteignen zu müssen. Das gleiche gilt auch von Art. 2 des Bundesgeseizes über die Verbindungsgeseise vom 19. Dezzember 1874.

4. — Hat aber die Vorinstanz darüber, ob die Beklagte das Recht des Klägers anzuerkennen habe, endgültig entschieden, so entzieht sich auch die damit zusammenhängende Schadenersahfrage der Überprüfung des Bundesgerichts.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 29. Mai 1912 beftätigt.

73. Arfeis der II. Zivisabfeilung vom 6. Aovember 1912 in Sachen Müller, Rl. u. Ber.=Rl., gegen Sosstetter, Bekl. u. Ber.=Bekl.

 Die in Art. 33 SchlT ZGB vorbehaltene Gleichstellung altrechtlicher Grundpfandrechte mit denjenigen des neuen Rechtes bezieht sich nur auf zukünftige Tatsachen, nicht auf eine unter dem alten Recht eingetretene Kündigung des grundversicherten Darlehens.

2. Art. 2 Abs. 1 ZGB enthält auch eine Weisung an den Richter, die Rechtsverhältnisse der Parteien nach Treu und Glauben zu beurteilen: er gehört zu den um der öffentlichen Ordnung willen gufgestellten Bestimmungen (SchlT 2).

A. — Der Beklagte schuldet dem Kläger laut einer Hypothekars obligation vom 20. Januar 1911 70,000 Fr., über deren Verzinsung und Kündbarkeit folgendes stipuliert worden war:

"Der Debitor verpflichtet sich, das Kapital von 70,000 Fr. "vierteljährlich auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oksutober seweilen mit 875 Fr. zu verzinsen.

"Bei richtiger, b. h. innert 4 Wochen erfolgender Berzinsung "bleibt das Kapital kreditorischerseits bis 1. Oktober 1918 fest "und unkundbar.

"Nach Ablauf dieser Frist steht beiden Teilen das Recht zu, "das Kapital jederzeit auf drei Wonate zur Kückzahlung zu "kündigen."

Im Juni und Juli 1911 bezog ber Kläger vom Beklagten verschiedene Waren im Kakturabetrag von 696 Fr. 55 Cts. Darunter befanden sich zwei Sahnen, die der Kläger in Lugern einschleifen ließ, weil sie, wie er behauptet, nicht richtig funktionierten. Hiefür legte er 12 fr. aus, die er dem Beklagten belastete. Am 31. August zahlte er barauf seine Warenschuld unter Abzug ber 12 Fr. Der Beklagte brachte nun biefen Betrag am 30. September feinerseits an dem Rapitalzins wieber in Abzug und bezahlte infolgebessen statt 875 Fr. nur 863 Fr. Der Kläger quittierte hiefur nur "a conto bes Quartalzinses" und klagte am 27. Oktober bie 12 Fr. gerichtlich ein, unter Angabe bes Rechtsgrundes: "Für Arbeit im Hotel Biktoria in Luzern und Spesen." Als nun am 4. November ber Einzelrichter eine Expertise über die Beschaffenheit ber hahnen anordnen wollte, anerkannte ber Beklagte, um bie Rosten der Erpertise zu vermeiben, die eingeklagte Forberung im Betrage von 12 Kr., wogegen der Kläger seinen Antrag auf Zuspruch einer Parteientschäbigung fallen ließ. Noch am gleichen Tage kundete darauf der Kläger bem Beklagten die Hypothekarobligation auf 3 Monate, mit der Begründung, der Beklagte sei, da er die Forberung von 12 fr. anerkannt habe, mit einem Teil bes Quartalzinses im Rudstand. Am 9. November zahlte barauf ber Beklagte bie 12 Fr.

B. — Durch Urteil vom 13. August 1912 hat das Appellationssgericht des Kantons Baselstadt auf das klägerische Rechtsbegehren: "Die Austündung des vom Beklagten dem Kläger geschuldeten "Kapitals von 70,000 Fr. de dato 4. November 1911 auf "4. Februar 1912 sei für den Beklagten rechtsverbindlich zu erzuklären und demgemäß der Beklagte zu verurteilen, 70,000 Fr.

"samt Zins à 5 % seit 1. Oktober 1911 am 4. Februar 1912 "bem Kläger zurückzubezahlen,

erkannt: " Das erstinftangliche Urteil wird bestätigt."

Das erstinftanzliche Urteil hatte gelautet:

"Die Klage wird abgewiesen."

Das zweitinstanzliche Urteil ist im wesentlichen folgendermaßen begründet:

Der vom Beklagten angerusene Art. 2 ZGB sei auf ben vorliegenden Fall anwendbar, weil er eine um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellte Bestimmung enthalte und daher gemäß Art. 2 Schl ZGB mit dem Inkrafttreten des Gesehes auch auf solche Verhältnisse Anwendung sinde, die im übrigen noch dem bisherigen Rechte unterstehen.

Die Frage, ob ber Kläger burch die Geltendmachung eines Kündigungsrechtes unter den vorliegenden Umftänden Treu und Glauben verletze (Art. 2 Abf. 1 3GB), könne nicht schon barum bejaht werden, weil der ruckständige Zinsrest bloß 12 Fr. betrage. Entscheibend sei bagegen, daß ber Rläger bie ihm noch zukommen= ben 12 Fr. als Forberung "für Arbeit im Hotel Biktoria in Luzern und Spesen" eingeklagt und sich wegen dieser Forderung mit dem Beklagten vor Gericht verglichen habe. Durch fein Rechtsbegehren in jenem Prozesse habe ber Kläger bekundet, daß auch er (wie der Beklagte) die 12 Fr. nicht als Zinsrückstand, sondern als Forberung aus einem anberen Rechtsverhaltniffe betrachte, und burch den Abschluß des Vergleichs, daß der Anstand der Parteien wegen dieser 12 Fr. mit der Anerkennung der Forderung und der Übernahme ber ordentlichen Rosten burch ben Bellagten erledigt sei. Diese Stellungnahme bes Rlagers in jenem ersten Prozesse laffe es nach Treu und Glauben nicht zu, daß der Kläger nachträglich bas Berbältnis wieder ganz anders auffasse, die ausstehenden 12 Fr. jest als Lindrückstand erkläre und baraus ein Kundigungsrecht ableite, während er durch sein vorheriges Verhalten ben Beklagten in ben Glauben verfetzt ober boch darin bestärkt habe, daß die Differenz wegen ber 12 Fr. eine Kündigung bes Kapitals nicht zur Folge haben könne.

Das Klagebegehren dürfe baher, weil es bem Art. 2 Abf. 1 3GB widerstreite, nicht geschützt werden.

- C. Gegen bieses Urteil hat ber Kläger rechtzeitig und in richtiger Form bie Berufung an das Bundesgericht ergriffen.
- D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers Gutheißung, derjenige des Beklagten Abweisung der Besrufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils beantragt.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Da ber vorliegende Rechtsstreit die Kundbarkeit einer arundversicherten Forderung des alten Rechts betrifft und sämtliche in Betracht kommenden Tatsachen sich vor dem 1. Januar 1912 ereignet haben, so ware, von Art. 2 28B abgesehen, gemäß Art. 1 und 28 SchlT das bisherige kantonale Recht anwendbar. Allerdinas erleidet Art. 28 Schla 3GB, wonach die Kündbarkeit der altrechtlichen Grundpfandforberungen nach bem bisherigen Rechte zu beurteilen ift, insofern eine Ausnahme, als die kantonalen Ginführungsgesete gemäß Art. 33 SchlT "feststellen" können, daß "im allgemeinen ober in bestimmter Beziehung eine Grundpfandart bes bisherigen Rechtes einer folchen bes neuen Rechtes gleichzuhalten sei" — eine Möglichkeit, von welcher Baselstadt in 8 227 feines Ginführungsgesetes Gebrauch gemacht bat. Allein biefe Gleichstellung bezieht sich entsprechend bem rechtlichen Charafter ber kantonalen Ginführungsgesete, nur auf bie Bukunft, und es wird baher durch Art. 33 SchlT dem Grundsatz bes Art. 1. wonach die vor dem 1. Januar 1912 eingetretenen Tatsachen binsichtlich ihrer rechtlichen Wirkung bemt bisherigen Recht untersteben. nicht berogiert.
- 2. Fragt es sich nun, ob Art. 2 Abs. 1 ZGB, auf den die Borinstanz abgestellt hat, im vorliegenden Falle anwendbar sei, so ist davon auszugehen, daß diese Gesetzesbestimmung nicht etwa, wie aus ihrem Wortlaut geschlossen werden könnte, bloß eine Weisung an die Kontrahenten enthält, in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln, sondern, entsprechend dem Zweck der ganzen "Einleitung" des ZGB, auch eine Weisung an den Richter, die dem Prozesse vorausgegangenen Handlungen der Parteien und den "Inhalt" der dadurch umschriedenen "Rechtsverhältnisse" (vergl. den Kandtitel zu Art. 2—4) nach den Grundsähen über Treu und Glauben im Rechtsverkehr zu beurteilen; denn, wenn ein Recht

nicht weiter ausgeübt werben barf, als Treu und Glauben es gestatten, so ist damit auch gesagt, daß der Richter schon den rechts= begründenden Parteiwillen nicht anders auslegen foll. Es unterliegt benn auch keinem Zweifel (vergl. übrigens Stabelin, in Richr. f. schw. R. 48 S. 355 ff.), daß die Bestimmung bes Art. 2 Abs. 1 368, über welche allerdings im Gegensatz zum fog. Schikaneverbot bes Art. 2 Abs. 2 in ben Materialien bes Gesetzes keine Bemerkung zu finden ist, auf den, schon im gemeinen Recht mehr ober weniger allgemein anerkannten Grundsatz zurückgebt, wonach alle zivilrechtlich relevanten Handlungen und Unterlassungen so auszulegen sind, wie Treu und Glauben im Verkehr es erfordern, - ein Grundsatz, ber übrigens auch in § 157 BGB, wenigstens soweit er sich auf die "Berträge" bezieht (vergl. ferner Art. 1134 Abs. 3 bes frangos. Code civil), seinen Ausbruck gefunden hat. Diefer Grundsatz aber gehört offenbar zu benjenigen Bestimmungen, die der Gesetzgeber als im Interesse der "öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit" erlassen betrachtete, und die daher gemäß Art. 2 Abs. 1 bes Schluftitels sofort mit dem Inkrafttreten bes 20B auf alle ber Beurteilung bes Richters unterstehenden Tatsachen Anwendung zu finden haben, gleichgültig ob diese Tatsachen vor oder nach dem 1. Nanuar 1912 eingetreten find.

3. — Da nach bem Gesagten die Vorinstanz die Frage ber Anwendbarkeit bes Art. 2 Abs. 1 3GB auf den vorliegenden Fall mit Recht bejaht bat, die Rlage aber einzig auf Grund dieser Bestimmung des eid gen öffischen Rechts abgewiesen wurde (wobei bie Vorinstanz gar nicht untersucht hat, ob der Kläger auch nach bem bisherigen kantonalen Recht kundigungsberechtigt gewesen ware, bezw. ob der Grundsatz des Art. 2 Abs. 1 3GB schon im bisherigen kantonalen Recht enthalten war), so ift das Bundesgericht zur materiellen Überprüfung des angefochtenen Urteils kom= petent, und es ist daher zu untersuchen, ob nach ben Grundsätzen über Treu und Glauben im Rechtsverkehr das Verhalten des Rlagers hinsichtlich seiner Forberung von 12 Fr. in der Tat, wie die Borinftanz annimmt, vom Beklagten babin aufgefaßt werben mußte, daß der Kläger jene 12 Fr. nicht als Zinsrückstand, sondern als Forderung aus einem besondern Rechtsverhaltnis betrachte und also ben Zins als bezahlt anerkenne. Diese Frage ist aus den von der

Vorinftang angeführten Gründen zu bejahen. Der Kläger hatte bie Wahl, die 12 Fr. als Lindrückstand, ober aber als Forberung auf Ersat bes Minderwerts ber gefauften Sache, bezw., wie er sich ausgebrückt hat, als "Forberung aus Arbeit" einzuklagen. Hätte er das erstere getan, so murbe ber Beklagte auf den Beweis für die Unbegründetheit der Forderung von 12 Fr. zweifellos nicht verzichtet haben, da alsbann sein Interesse an dem Nichtzuspruch biefer 12 Fr. in keinem Miftverhaltnis zu ben Kosten ber Erpertise gestanden hatte. Machte aber der Kläger seinen Anspruch auf Bezahlung der 12 Fr. als "Forderung aus Arbeit" geltend, so er= wedte er dadurch beim Beklagten den Glauben, daß er den ganzen Raufpreis von 696 Fr. 55 Cts. als gezahlt und also die von ihm seinerzeit vom Kaufpreis abgezogenen 12 Fr. nunmehr als Bahlung an ben Rapitalzins betrachte, so bag von biefem nichts mehr geschuldet blieb. Im Vertrauen hierauf hat der Beklagte bie Bestreitung ber eingeklagten 12 fr. fallen gelaffen, und in biefem Sinne hat daber auch ber Richter bas Berhalten bes Rlägers auszulegen. Alsbann aber ist flar, baß ber Beklagte am 4. November 1911, als ber Kläger ihm die Hypothekarobligation von 70,000 Fr. kundete, nicht mit den 12 Fr. Kapitalzins, sonbern bochstens mit ber bem Minderungsanspruch bes Klägers ent= sprechenden Schuld von ebenfalls 12 Fr. im Berzuge war, woraus sich ohne weiteres die Unzulässigkeit der Kündigung ergibt.

4. — Ist nach ben vorstehenden Aussührungen die Klage mit Recht auf Grund des Art. 2 Abs. 1 ZGB abgewiesen worden, weil das Berhalten des Klägers den Beklagten in den Glauben versehen mußte, der Kläger betrachte die Kapitalzinsangelegenheit als erledigt, so braucht auf die Frage, ob eventuell Art. 2 Abs. 2 anwendbar gewesen wäre, nicht eingetreten zu werden. Sbenso kann unerörtert bleiben, ob nicht schon der Darlehensvertrag den Sinn hatte, daß nur ein die Zahlung des Zinses gefährden ben der Berzug des Beklagten den Kläger zur Kündigung berechtigen solle, nicht dagegen die Zurückbehaltung eines minimen Betrages auf Grund einer Meinungsdifferenz. Und endlich braucht auch die Frage nicht entschieden zu werden, ob dem Art. 2 Abs. 1 unter Umsständen eine die Härte des Vertragsrechtes korrigierende Funktion (im Sinne von Gmür, Anm. 9 zu Art. 2) zukommen könne.

Demnach hat das Bunbesgericht

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 13. August 1912 bestätigt.

74. Arteil der II. Zivisabseisung vom 13. Aovember 1912 in Sachen Antishauser & Stufi, Bell. u. Ber.=Rl., gegen Sidgenössische Bank A.-G., Rl. u. Ber.=Bell.

Zulässigkeit der Eigentumsklage gegen den bösgläubigen Fahrniserwerber auch dann, wenn er (infolge Verpfändung bei einem Dritten) nur im mittelbaren Besitze der Fahrnis ist.

A. — Der Klägerin sind in den Monaten Juli bis September 1911 von ihrem damals kaum 20-jährigen Kommis Karl Kupper u. a. folgende, auf den Inhaber lautende Werttitel entwendet worden:

Fr. 2,000 38/4 % Obligationen ber Zürch. Kantonalbank, Nr. 451,594/95 mit Coupons per 20. September 1911.

Fr. 10,000 4% Obligationen von Leu & Cie., Nr. 96,396/97 mit Coupons per 15. August 1911 u. ff.,

Fr. 5,000 4 % Obligationen ber Gewerbebank, mit Coupons per 31. Januar 1912,

Fr. 25,000 4 1/4 0% Obligationen ber St. Galler Hppothekenstaffe, Nr. 482/86 mit Coupons per 31. Desaember 1911 u. ff.

Rupper war in ber kritischen Zeit in ber Wechselstube ber Klägerin beschäftigt gewesen. Es lag ihm dort die Führung der Bücher über Ein- und Ausgang der durch die Wechselstube gekausten Papiere ob. Auch hatte er die betreffenden Bordereaux und Zinsabrechnungen auszustellen. Die Titel selbst wurden durch den Kassier Gruber oder durch den Prokuristen Knauer verwahrt; dem Kupper wurden sie nur auf das Pult gelegt, damit er die notwendigen Angaben daraus ersehen könne.

Die entwendeten Titel verpfändete Rupper jeweilen bei ber Be-